

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1841

24 (25.6.1841) Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

für den

Unterrhein-Kreis.

1841.

Freitag den 25. Juni.

No. 24.

Bekanntmachung.

Die Instruktion für die Schätzer der auf dem Zehnten haftenden Baulasten betr.

No. 13482. Nach einer Mittheilung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. v. M. No. 5998 können die Zehntberechtigten den veranstalteten besonderen Abdruck der Instruktion für die Schätzer der auf dem Zehnten haftenden Baulasten nebst den dazu gehörigen Gesetzes-Stellen à 6 fr. per Exemplar von dem Comptoir des Regierungsblattes beziehen, welches hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Mannheim, den 8. Juni 1841.

Großh. Regierung des Unterrheintreises.

B. V. d. R. D.

L a n g.

Vdt. Schwind.

Bekanntmachung.

Den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Viehkaufsurkunden betreffend.

No. 13814. Nachstehende Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. Mai l. J. No. 5630 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mannheim, den 12. Juni 1841.

Großh. Regierung des Unterrheintreises.

D a h m e n.

Ahles.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 18. Mai 1841.

Den Gebrauch des Stempelpapiers zu Viehkaufsurkunden betreffend.

No. 5630. Der allgemeine Ausdruck „Viehkunden“ auf Seite 107 der Stempelordnung, wonach Sporteln und Stempel von allen Viehkunden angewandt werden sollen, macht eine nähere Erläuterung nothwendig, und es wird daher, unter Aufhebung früherer entgegenstehender Uebungen und Verfügungen, zur allgemeinen Anordnung mit Einverständnis des großherzoglichen Finanzministeriums verordnet, wie folgt:

- 1) Zu den Protokollen, worauf in Gemäßheit der diesseitigen Verfügung vom 25. April 1840 No. 4722 die Viehverkäufe einzutragen sind, ist kein Stempel zu gebrauchen, da nach §. 28, sowie nach Seite 82 der Stempelordnung zu Protokoll im Allgemeinen kein Stempel anzuwenden ist.
- 2) Ebenso ist auch nicht zu den Viehgesundheitszeugnissen Stempel zu gebrauchen, da diese Zeugnisse im öffentlichen Nutzen ausgestellt werden.
- 3) Wohl aber ist die Vorschrift der Stempelordnung Seite 107 auf die Auszüge aus der unter Ziffer 1 erwähnten Protokollen anwendbar und also dazu stets Stempel zu verwenden.

gez. v. R ü d t.

Buiffon.

Bekanntmachung.

Die Conscription für das Jahr 1842 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das J. 1842 beginnen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1. Jän. bis zum 31. Dezbr. 1841 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiemit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden, oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 8. Juni 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Rüd t.

vdt. B. Müller.

No. 14344. Vorstehende Aufforderung wird dem darin enthaltenen hohen Auftrag gemäß weiter andurch bekannt gemacht.

Zugleich werden sämtliche Conscriptionsämter angewiesen, für deren Verkündung in den einzelnen Gemeinden ihres Bezirks nach der bestehenden Vorschrift zu sorgen, und bei dem Conscriptionsgeschäfte pro 1842 die in dem Gesetz vom 14. Mai 1825, sowie in dessen Nachträgen und in den ergangenen besondern Instruktionen enthaltenen Anordnungen genauestens zu beobachten, beziehungsweise von den Vorbereitungsbehörden beobachten und befolgen zu lassen.

Mannheim, den 19. Juni 1841.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

Dahmen.

vdt. Schwab.